

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Compromiss zu Neuburg
vom 01. September 1668

Compromiss zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg über die Art und Weise, wie eventuell gleichzeitig mit der quaestio possessorii (*Besitzfrage*) auch die quaestio petitorii (*Bittfrage*) in Betreff der Herrschaft Ravenstein zwischen ihnen zum Austrag gebracht werden solle.

Unterhändler:

Brandenburgisch: Werner Wilhelm v. Blaspiel

Pfalzneuburgisch: Franz v. Giese

Ratification:

des Pfalzgrafen: d.d. Neuburg 04. October 1668

des Kurfürsten: d.d. Königsberg 08. October 1668

Da der Bedingung des Compromisses vom 20. Mai 1649, das petitorium (*die Eigentumsfrage*) der Herrschaft Ravenstein und die rechtliche Succession (*Folge*) daselbst vor dem Brüsseler Lehnshof zum Austrag zu bringen, nicht hat genügt werden können, weil auch die General-Staaten der vereinigten Niederlande das jus directi dominii (*das Recht des direkten Eigentums*) über Ravenstein prätendiert (*Anspruch stellt*); und da Contrahenten durch den Erbvergleich über die Jülich-Clevischen Lande übereingekommen, den Successionspunct der Herrschaft Ravenstein in petitorio per viam compromissi (*auf dem Wege des Schiedsgerichts*) entscheiden zu lassen, auch in dem unter „heutigem“ Datum über die Herrschaft Ravenstein gemachten Vergleiche bestimmte Fälle vorgesehen, unter denen solcher Compromiss ins Werk gesetzt werden soll – sind sie diesfalls übereingekommen:

1. Es sollen beide quaestiones, possessorii et petitorii (*Fragen, Besitz und Fragesteller*), nachdem sie besonders instruiert, von denselben superarbitro und arbitris (*unparteiische Schiedsrichter*) zugleich, in Güte und per laudum (*und Bescheid*) (sententiam arbitris (*Schiedsspruch*)) abgethan werden, auf die im Artikel 3 bestimmte Weise.
2. Demnach sollen dieselben 4 Räte nebst dem Superarbitrer, welche zufolge des Compromisses ratione possessorii (*der Grundbesitz*) vom heutigen Datum angenommen werden, auch über den punctus successionis (*Punkt der Nachfolge*) in petitorio erkennen. Und zwar:
3. finden sie, dass Kurfürst und Pfalzgraf in beiden Puncten, possessorii und petitorio, obsiegt, so sollen sie, wenn kein gütlicher Vergleich möglich, in beiden Puncten per lauda (*durch Bescheid*) erkennen, solche publicieren und der Obsiegende kraft des, bei der Herrschaft Ravenstein erhalten und ihm selbe tradiert (*überliefert*) werden.
- Finden sie, dass Ein Theil in possessorio, der Andere in petitorio berechtigt, so sollen sie zwar erkennen und laudieren, den in possessorio Obsiegenden aber nicht sofort auch in die Herrschaft einweisen, wenn der in petitorio Obsiegende dieselbe besitzt, sondern vorher zugleich bestimmen, ob und was dem in possessorio Obsiegenden dafür gebühre, dass der Unterliegende die Herrschaft genossen; auch dafür sorgen, dass der Letztere den Erstern hierin befriedige oder bevor solches geschehen, zum Besitz und Genuss der Herrschaft nicht admittiert (*zulassen*) oder ruhig darin gelassen werde.
4. Dazu sollen die etc. Räte, welche neben dem Superarbitrer in possessorio zu erkennen haben werden, auch in petitorio ihrer Eide gegen Kurfürst und Pfalzgraf erlassen werden und
5. zu Händen des Superarbiters schwören, wie dieser zu ihren Händen, diesen Streit ohne Ansehen der Personen entscheiden zu wollen.
6. Die etc. Räte ersuchen Namens des Kurfürsten und Pfalzgrafen den Superarbitrer, zu bestimmter Zeit in Neuss zu erscheinen und ihnen beizustehen.
7. Sind Superarbitrer und arbitri bestellt, so werden sie in possessorio, gleichzeitig auch in petitorio, des Kurfürsten Ansprache, dann des Pfalzgrafen Exception, demnächst des Kurfürsten Replik und des Pfalzgrafen Duplik – von 3 zu 3 Monaten – in triplo (*dreifach*) beigebracht und vom kurfürstlichen Archivar Adolf Wüsthause nach Düsseldorf und vom pfalzgräflichen Archivar Melchior Voetz nach Cleve eingeliefert; welcher je Ein Exemplar verwahren, das dritte den etc. Advocaten zur Instruction übergeben. Schliesslich werden die

- Acten dem Superarbitrator und arbitrator in duplo (*im Doppel*) zugestellt – die dann auf Grund derselben verfahren und endlich nach versuchtem gütlichem Vergleich das Endurtheil sprechen und publicieren.
8. Den Advocaten beider Parteien steht der Zugang zu den Ravensteinischen Acten frei und wird im Verweigerungsfall vom Superarbitrator und den arbitrator das aus verweigereten Acten zu Beweisende als erwiesen angenommen.
 9. Dem innert 3 Monaten nach Submission (*Einreichung*) der Sache einstimmig oder per majora (*durch Mehrheitsbeschluss*) erfolgten Urtheile unterwerfen sich Contrahenten mit Hintansetzung jeder Berufene etc. - Hätte der (factische) Inhaber der Herrschaft dann ex possessorio (*von dem Besitz*) nichts zu fordern und sperrte sich dennoch gegen das laudum (*diesen Bescheid*) – so darf der Obsiegende auch selbst zur Besitzergreifung schreiten.
 - Der Ausschlag inzwischen erfolge, wie er wolle, so soll nach Artikel 7 des heutigen Vergleichs, die katholische Religion, samt Kirchen, Capellen, milden Stiftungen, Renten etc. im jetzigen Stande unbedingt verbleiben.
 10. Die Contrahenten verpflichten sich bei ihren fürstlichen Worten die Ausführung dieses Compromisses, in Benennung der 4 Rätthe als arbitrator (*Richter*) oder der 3 Personen zur Wahl eines Superarbitrator aus ihnen, oder wie sonst in keiner Art zu hemmen, noch weniger dem Spruch oder dessen Ausführung sich zu widersetzen. Die Ratification dieses Compromisses erfolgt gleichzeitig mit der des heute wegen der Herrschaft Ravenstein geschlossenen Vergleichs.



Werner Wilhelm v. Blaspiel, brandenburgischer Diplomat
 (Bildquelle aus: Virtuelles Kupferstichkabinett)